

BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES BERATENDEN AUSSCHUSSES ZUM VERHALTEN VON MITGLIEDERN

-

1. JANUAR BIS 1. JULI 2014

1. Abgabe der Erklärungen der Mitglieder über die finanziellen Interessen

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Verhaltenskodexes geben die Mitglieder, die während der laufenden Wahlperiode ihr Mandat antreten, ihre Erklärungen über die finanziellen Interessen innerhalb von 30 Tagen ab. Seit 1. Januar 2014 wurden dem Präsidenten 12 neue Erklärungen übermittelt, jeweils innerhalb der vorgeschriebenen Frist.

Darüber hinaus sieht Artikel 4 Absatz 1 vor, dass die Mitglieder „den Präsidenten von etwaigen Änderungen, die sich auf ihre Erklärung auswirken, jeweils innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eintreten der Änderung unterrichten“. Seit 1. Januar 2014 wurden dem Präsidenten 45 aktualisierte Erklärungen von 41 Mitgliedern übermittelt. Die unterschiedlichen Zahlen sind darauf zurückzuführen, dass 36 Mitglieder je eine geänderte Erklärung abgaben, während 4 Mitglieder ihre jeweiligen Erklärungen zweimal aktualisierten.

Diese aktualisierten Erklärungen enthielten insgesamt 62 Änderungen, in einigen Fällen wurden also im Zuge einer Überarbeitung mehrere Änderungen vorgenommen.

Was den Inhalt betrifft, so wurden die Abschnitte (D), (A) und (I) bei weitem am häufigsten geändert, wobei 23, 16 bzw. 9 Änderungen verzeichnet wurden.

2. Abschluss von neun Fällen mutmaßlicher Verstöße gegen den Verhaltenskodex, die von Präsident Schulz an den Beratenden Ausschuss überwiesen wurden

- *Fälle betreffend die Mitglieder, die zur Beobachtung der Präsidentschaftswahlen nach Aserbaidtschan reisten*

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2013 ersuchte der Präsident den Beratenden Ausschuss, alle Aspekte der individuellen Reisen von acht Mitgliedern zur Beobachtung der Präsidentschaftswahlen vom 9. Oktober 2013 in Aserbaidtschan parallel zu der von der Konferenz der Präsidenten genehmigten offiziellen Wahlbeobachtungsdelegation des Europäischen Parlaments zu prüfen.

Im Anschluss an die Überweisung durch den Präsidenten prüfte der Beratende Ausschuss die Umstände der mutmaßlichen Verstöße gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Verhaltenskodexes. Im Sinne eines ordnungsgemäßen Verfahrens schlug der Beratende Ausschuss vor, alle betroffenen Mitglieder anzuhören, wobei drei von ihnen positiv auf diese Einladung reagierten.

In sieben Fällen gelangte der Beratende Ausschuss zu der Schlussfolgerung, dass die verspätete Vorlage der Erklärung der Mitglieder über die Teilnahme an einer

Veranstaltung auf Einladung von Dritten, die auf Grund eines formellen Ersuchens um Klarstellung seitens des Beratenden Ausschusses erfolgte, einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex darstellte, dass die Behebung dieses Verstoßes durch die verspätete Vorlage der Erklärung jedoch dazu führen könne, die Konsequenzen dieses Verstoßes als weniger bedeutend einzustufen.

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zog der Präsident den Schluss, dass die betroffenen sieben Mitglieder gegen den Verhaltenskodex verstoßen hätten, dies anschließend jedoch korrigierten und ihren einschlägigen Verpflichtungen somit, wenn auch mit Verzögerung, nachkamen. Der Präsident entschied daher, keinen Beschluss über eine Sanktion zu fassen.

In einem Fall vertrat der Beratende Ausschuss die Auffassung, dass die rechtzeitige Vorlage der konkreten Informationen durch das betreffende Mitglied unter Verwendung eines falschen Formulars keinen Verstoß gegen den Verhaltenskodex darstellt.

Im letzten Fall gelangte der Beratende Ausschuss zu dem Schluss, dass das betroffene Mitglied keine externen Finanzmittel für seine Reise nach Aserbaidschan erhielt, nicht verpflichtet war, eine Erklärung im Zusammenhang mit seiner Reise vorzulegen, und daher nicht gegen den Verhaltenskodex verstieß.

In den beiden letztgenannten Fällen zog der Präsident auf der Grundlage der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses den Schluss, dass die betroffenen Mitglieder nicht gegen den Verhaltenskodex verstoßen hätten.

➤ *Fall betreffend ein Mitglied, dessen Assistent insgesamt 229 Änderungsanträge einreichte, was unbemerkt blieb*

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2013 ersuchte der Präsident den Beratenden Ausschuss, alle Aspekte in Bezug auf ein Mitglied zu prüfen, dessen Assistent insgesamt 229 Änderungsanträge zu zwei Berichten des Parlaments betreffend die EU-Datenschutzrichtlinie in seinem Namen einreichte, was völlig unbemerkt blieb, bis die Medien darüber berichteten.

Nach der Überweisung durch den Präsidenten prüfte der Beratende Ausschuss die Umstände des mutmaßlichen Verstoßes und hörte das betroffene Mitglied gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Verhaltenskodexes an.

Der Beratende Ausschuss gelangte zu dem Schluss, dass das Mitglied bei der internen Organisation seines Büros keine genügende Sorgfalt walten ließ, weshalb die Einreichung von 229 Änderungsanträgen möglich war, und folglich ein Verstoß gegen Artikel 1 des Verhaltenskodexes vorlag.

Auf der Grundlage der Empfehlung des Beratenden Ausschusses zog der Präsident den Schluss, dass das Mitglied gegen den Verhaltenskodex verstoßen habe. Da das Mitglied sein Fehlverhalten jedoch eingeräumt und die erforderlichen Maßnahmen ergriffen habe, damit ein solcher Fall nicht erneut eintrete, entschied der Präsident, keinen Beschluss über eine Sanktion zu fassen.